

Foto: Pixabay

Informationen für Pflege- und Erziehungsstelleneltern

Stand 01.01.2024



Sehr geehrte Pflegeeltern / Erziehungsstelleneltern,

ich danke Ihnen für die Bereitschaft, ein Pflegekind /Erziehungsstellenkind in Ihrer Familie aufzunehmen.

In Ihrer Aufgabe als Pflegeeltern / Erziehungsstelle werden Sie durch die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe begleitet und beraten.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung durch das Jugendamt der Stadt Eschweiler geben und weitere wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindes vermitteln.

Die im Folgenden dargestellten finanziellen Leistungen gelten für Pflegekinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII untergebracht wurden und für die das Jugendamt der Stadt Eschweiler örtlich zuständig ist.

Sollten Sie Fragen, Verständnisprobleme oder Anmerkungen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Informationen: www.service.eschweiler.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Raida
Jugendamtsleiter



www.service.eschweiler.de

Pflegegeld für die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII nach dem jeweils geltenden Erlass der nach Landesrecht zuständigen Behörde und betragen derzeit:

Alter	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 €	420,00 €	1.151,00 €
Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 €	420,00 €	1.284,00 €
Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1.025,00 €	420,00 €	1.446,00 €

Die Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche, die in **Erziehungsstellen*** untergebracht sind, betragen derzeit:

Alter	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731,00 €	1.407,00 €	2.138,00 €
Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	864,00 €	1.407,00 €	2.271,00 €
Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1.025,00 €	1.407,00 €	2.433,00 €

*Erziehungsstellen sind Familien, in denen mindestens ein Elternteil eine pädagogische oder psychologische Ausbildung mitbringt und Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt hat.

Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus den folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Pauschalbetrag zur Sicherung des Unterhalts, der die materielle Leistung erfasst,
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Erziehung („Erziehungsbeitrag“),
- angemessener Zuschuss zur Unfallversicherung der Pflegestelle auf Antrag und Nachweis, s.u.,
- angemessener Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegestelle, auf Antrag und Nachweis.

Durch die materiellen Leistungen sind u. a. abgegolten:

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Post und Telekommunikation
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen

Familiäre Bereitschaftspflege (Materielle Ausgestaltung)

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie stellt eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dar für den Zeitraum, in dem noch kein Antrag auf Hilfe zur Erziehung für das Kind vorliegt. Wird ein HzE-Antrag gestellt, der Verbleib des Kindes ist jedoch noch nicht geklärt (z. B. wegen anhängiger familiengerichtlicher Verfahren), handelt es sich um eine Bereitschaftsunterbringung, die unter § 33 SGB VIII (Vollzeitpflegeverhältnis) fällt. Das Bereitschaftspflegegeld wird weitergezahlt,

so lange das Kind dort untergebracht ist. Entwickelt sich aus der FBB (Familiäre Bereitschaftsbetreuung) eine Perspektive für das Kind in eine auf Dauer angelegte Lebensform, wird die Zahlung auf normales Pflegegeld umgestellt.

Höhe des Bereitschaftspflegegeldes:

Bereitschaftspflegegeld wird für den gesamten Zeitraum der Bereitschaftsunterbringung gezahlt. Es setzt sich zusammen aus dem jeweils geltenden Pflegesatz des LVR für materiellen Bedarf in einfacher Höhe sowie dem jeweils geltenden Pflegesatz für den erzieherischen Bedarf in dreifacher Höhe. Bei besonderen Erschwernissen, die in Verhaltensauffälligkeiten des betreuten Kindes/Jugendlichen u. ä. begründet sind, kann der Betrag für den erzieherischen Bedarf bis auf das Vierfache erhöht werden.

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles gewährt. Für die durch das Jugendamt belegten Bereitschaftspflegefamilien werden folgende Entgelte bezahlt:

Fahrtkosten

Für entstehende Fahrtkosten werden den Bereitschaftspflegefamilien monatlich pauschal 50,00 € erstattet. Höhere Erstattungen erfolgen nur auf Antrag und erfordern die Führung eines Fahrtbuches als Nachweis.

Einmalige Beihilfen

Einmalige Beihilfen gemäß Ziffer 5.1 - 5.10 der derzeit in der StädteRegion Aachen geltenden Jugendhilferichtlinien werden nicht regelmäßig gezahlt. Außer bei Aufnahme eines Säuglings kann eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt werden.

Alterssicherung, Unfallversicherung

Ein Zuschuss zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung wird Bereitschaftspflegefamilien nicht gezahlt.

Anrechnung des Kindergeldes

Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII ist *das* Kindergeld *auf die laufenden Leistungen* anzurechnen. Wird für das Pflegekind Kindergeld an die Pflegefamilie gezahlt, verringert sich der o.g. Gesamtbetrag wie folgt:

Ist das Pflegekind das älteste Kind in Ihrer Familie, werden 50 % des Erst-Kindergeldes monatlich angerechnet. Bei jedem anderen Pflegekind werden 25 % vom Erst-Kindergeld monatlich angerechnet. **Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass Sie als Pflegeeltern entsprechende Änderungen, die für die Anrechnung des Kindergeldes von Bedeutung sind, dem Jugendamt unverzüglich mitteilen.**

Die o.g. Leistungen werden als monatlicher Pauschalbetrag zu Beginn des jeweiligen Monats an die Pflegefamilie überwiesen.

In der familiären Bereitschaftsbetreuung werden keine Kindergeldzahlungen geleistet.

Abwesenheit des Pflegekindes

Hält sich das Pflegekind bei bestehendem Pflegeverhältnis nicht in der Pflegestelle auf, so wird der materielle Anteil des Pflegegeldes und evtl. Sonderbedarfe ab dem 31. Tag der Abwesenheit auf 0,-€ reduziert. Der Erziehungsbeitrag wird in voller Höhe weiter gewährt. Bei Krisenintervention verbunden mit anderweitiger stationärer Unterbringung (z.B. Heim oder Bereitschaftspflege) erfolgt die o.a. Kürzung ab dem 1. Tag der Abwesenheit.

Bei Besuchsaufenthalten z. B. an den Wochenenden bei den Pflegeeltern können die ggf. gekürzten materiellen Aufwendungen anteilig ausgezahlt werden. An- und Abfahrtstag werden hierbei jeweils als voller Tag berücksichtigt. Zusätzlich können die Pflegeeltern Fahrtkosten für Besuchskontakte in der Einrichtung/im Haushalt der Pflegeeltern, maximal bis zur Höhe der gekürzten materiellen Leistungen geltend machen. Soweit eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, werden hierfür je Entfernungskilometer 0,30 € erstattet. Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist die vorherige Absprache mit dem Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinen Sozialen Dienst für den Besuchskontakt.

Steht bereits vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis an einem bestimmten Tag des folgenden Monats endet, besteht nur Anspruch auf das anteilige Pflegegeld für die Anwesenheitstage.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen - § 39 SGB VIII

In Anlehnung an § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei Leistungen der Jugendhilfe Beihilfen oder Zuschüsse im Einzelfall gewährt werden.

Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ist

- die Gewährung der Beihilfen und Zuschüssen antragsabhängig; der Antrag ist vor Beschaffung zu stellen
- die Erforderlichkeit der Beihilfe/des Zuschusses durch die zuständige pädagogische Fachkraft festzustellen und gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich zu bestätigen.

Antragsgebundene Beihilfen:	
Erstausstattung / Bekleidung, Antrag ist innerhalb der ersten drei Monaten nach Unterbringung zu stellen	420,00€
Einmalige Einrichtungsbeihilfe bei Erstaufnahme (Die Notwendigkeit ist nachzuweisen, entsprechende Belege vorzulegen.)	bis zu 500,00 €
Anschaffung Jugendzimmer (Notwendigkeit ist zu begründen, Ausgaben sind nachzuweisen.)	bis zu 500,00 €
Einrichtungsbeihilfe bei Verselbstständigung	pauschal 1.500,00€
Wird für den jungen Menschen im Zuge der Verselbstständigung (§ 35 SGB VIII) Wohnraum angemietet, werden hierfür erforderliche Sicherungsleistungen an den Vermieter darlehensweise oder im Wege einer Garantierklärung oder Kautionsbürgschaft übernommen, sofern kein vorrangig zuständiger Sozialleistungsträger gegeben ist	
Beihilfe/Zuschüsse ohne Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft:	
Taufe oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- und Religionsgemeinschaften, Kommunion / Konfirmation oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- und Religionsgemeinschaften, Nachweis der Religionsgemeinschaft, pro Fest/Ereignis	300,00 €
Einschulung, Wechsel auf die weiterführende Schule (Tasche, Schulmaterial pp.)	220,00€
Weihnachten (Auszahlung ohne Antrag)	35,00 €
Übergang Schule / Beruf	330,00 €
Ferienzuschuss (die Zahlung erfolgt zum 01.07. eines Jahres ohne Antragstellung und Nachweis der Erforderlichkeit)	250,00€

Beihilfe/Zuschüsse mit Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft:	
Schwangerschaftsbekleidung	210,00 €
Bekleidung für den schulischen Abschlussball und vergleichbare Ereignisse	100,00 €

Bei Aufnahme eines Säuglings oder Kleinkindes werden auf Antrag mehrere Pauschalen bewilligt, je nach Wachstumsfortschritt des Kindes:

Kinderwagen incl. Buggy und Zubehör	250,00 €
Autokindersitz (Maxi Cosi)	100,00 €
Autokindersitz, mitwachsend (ab 9 Monaten)	150,00 €
Hochstuhl, Laufstall, Schutzgitter für Treppen, je	50,00 €
Wickeltasche	30,00 €
Babyphone	60,00 €

Sonderbedarfe / erhöhte materielle Aufwendungen / erhöhter Erziehungsaufwand

Beträge für Sonderbedarfe können bei einem entsprechenden Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden. Dieser muss im Hilfeplanverfahren festgestellt werden. Im Einzelfall kann ein erhöhter materieller Bedarf bis zu einer Höhe von 50% des materiellen Aufwandes in der niedrigsten Altersstufe gewährt werden. (tatsächlicher Aufwand muss nachgewiesen werden durch Belege) anerkannt werden. Bei außergewöhnlichen Erschwernissen zur Erziehung des jungen Menschen kann der Betrag für den Erziehungsaufwand angemessen bis auf den doppelten Betrag, in Ausnahmefällen bis auf den dreifachen Betrag, erhöht werden. (Dies gilt nur für Pflegestellen und nicht für Erziehungsstellen).

Supervisionskosten

Grundsätzlich besteht für Pflegestellen und Erziehungsstellen ein Anspruch auf Supervision. Erstattet werden je nach Bedarf pro Supervisionssitzung bis zu zwei Stunden à 45 Minuten bei einem Kind und bis zu drei Stunden à 45 Minuten bei mehreren Kindern. Die Supervision findet maximal 12mal jährlich auf Antrag als Einzelfallentscheidung nach der pädagogischen Notwendigkeit statt. Die Kosten von bis zu 100,00 € pro Supervisionseinheit werden über den zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Ferienfreizeiten

Zur Entlastung von Erziehungsstelleneltern und Pflegeeltern können einmal pro Jahr die hälftigen Kosten für geeignete Ferienfreizeiten übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist erforderlich. Leistungen der Krankenkasse/Pflegekasse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Von dem dann verbleibenden Betrag wird die Hälfte seitens des Jugendamtes getragen.

Schulfahrten

Die Kosten für ein- oder mehrtägige Schulfahrten (Klassenausflug, Klassenfahrt, Abschlussfahrt, Kurs- bzw. AG-Fahrten etc.) werden in der von der Schulkonferenz für die jeweilige Fahrt als Eigenanteil festgelegten Höhe übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Mit der Antragstellung muss eine Bescheinigung bzw. ein Informationsschreiben der Schule vorgelegt werden.

Fahrtkosten

Angemessene Fahrtkosten, die im Rahmen eines im Hilfeplan festgestellten Bedarfs des Kindes an Besuchskontakten oder zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen entstehen, können im begründeten Einzelfall übernommen werden.

Aufenthalte in der Herkunftsfamilie

Für hilfeplangestützte Aufenthalte (Wochenende/Ferien) in der Herkunftsfamilie stellt der betreuende Elternteil den Lebensunterhalt des Kindes /Jugendlichen sicher (Hinweis: der Kostenbeitrag des betreuenden Elternteils ist anteilig zu kürzen.)

Lernförderung und *Schulaufgabenhilfe*

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der gewährten Grundhilfe (HzE, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige) und ist mit der Zahlung des Entgeltes der Einrichtung bzw. des Pflegegeldes abgegolten.

Lernförderung/Nachhilfeunterricht

Hierbei handelt es sich um gezielten Zusatzunterricht, der durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, eine/n Studierende/n oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erteilt wird. Zur Vermeidung einer unangemessenen Mehrbelastung des/der Schülerin soll die Lernförderung auf zwei Hauptfächer und wöchentlich insgesamt zwei Schulstunden pro Fach begrenzt werden.

Die Förderung muss im Rahmen der Hilfeplanung befürwortet werden. Mit dem formlosen Antrag sind das letzte Zeugnis des Kindes/Jugendlichen (Halbjahres- oder Schuljahresendezeugnis) und eine Stellungnahme der Schule über die Ursachen der Lerndefizite und die Notwendigkeit der Förderung vorzulegen.

Für den Einsatz einer schulpädagogisch ausgebildeten Fachkraft werden bis zu 30,00 €/Förderstunde übernommen, für Studentinnen und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 20,00 €/Förderstunde. Für Lernförderung durch Institute werden die von dort in Rechnung gestellten Sätze übernommen.

Mit der Rechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Datum hervorgehen,
- schriftliche Bestätigung der Pflegestelle über den erteilten Unterricht.

Brillen

Für Brillen wird alle zwei Jahre ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt. Die Notwendigkeit der Beschaffung muss durch die zuständige pädagogische Fachkraft schriftlich bestätigt werden. Sollte die Brille innerhalb des Zweijahreszeitraumes zu Bruch oder verloren gehen, erfolgt die Neubeschaffung zu den Bedingungen der Krankenversicherung des Kindes/Jugendlichen, eine Bezuschussung durch die Jugendhilfe gibt es dann nicht.

Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder (§ 33 SGB VIII) schließt der zuständige Jugendhilfeträger eine Haftpflichtversicherung ab bzw. stellt eine Haftpflichtversicherung sicher. Bestehende private Familienhaftpflichtversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Unfallversicherung

Die Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien können den Pflegeeltern eine Gruppenunfallversicherung anbieten. Die hierdurch verbesserten Konditionen des Versicherungsvertrages ermöglichen, zusätzlich zur gesetzlichen Regelung zur Absicherung der Pflegeeltern, im Rahmen einer freiwilligen Leistung auch das Pflegekind in die Versicherung aufzunehmen. Alternativ wird

für die Unfallversicherung pro Pflegeperson ein Betrag in Höhe von zurzeit jährlich maximal 175,78 € gewährt (orientiert an den empfohlenen Jahresbeträgen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), wenn durch die Pflegeperson der Bestand einer Unfallversicherung nachgewiesen wird. Bei Verträgen mit abweichendem Versicherungsbeitrag erfolgt hinsichtlich der – 6 – erstattungsfähigen Höhe des Beitrages eine Prüfung, ob der Leistungsumfang der Unfallversicherung noch als angemessen anerkannt werden kann. Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Unfallversicherungsbetrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor. Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

Heranziehung zu den Kosten nach § 91 ff. SGB VIII

Minderjährige und junge Volljährige, denen Hilfe zur Erziehung, z.B. in einer Pflegefamilie, gewährt wird, sind seit 01.01.2023 nicht mehr kostenpflichtig hinsichtlich ihres Einkommens. Allerdings sind Pflegeeltern bzw. junge Volljährige, die Hilfe für junge Volljährige erhalten verpflichtet, rechtzeitig Anträge und Weiterbewilligungsanträge bezüglich Sozialleistungen, wie z.B. Waisenrente, BAföG und BAB, zu stellen, um diese anteilig abzweigen zu können.

Alterssicherungsbeitrag

Jeder hauptverantwortlichen Pflegeperson werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den hier geltenden Jugendhilferichtlinien erstattet. Hierbei gilt bei einer Pflegestelle ein Beitrag in Höhe von bis zu 153,00 € als angemessen (unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder). Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren. Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Alterssicherungsbeitrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor. Für die Gewährung des Alterssicherungsbeitrages gelten u.a. folgende Voraussetzungen:

- feste Laufzeit des Vertrages bis zum Eintritt der gesetzlichen Regelaltersrente
- keine vorzeitige Auflösung/Beileihung oder Kapitalisierung des Vertrages

Mögliche Alterssicherungen sind z. B.:

- Private Lebens- bzw. Rentenversicherungen
- zertifizierte Altersvorsorgeverträge (z. B. Riesterrente, Bankspargplan, Aktienfondspargplan etc.)
- Rürup-Rente

Die im Rahmen des § 39 Abs. 4 SGB VIII gewährten Alterssicherungsbeiträge hat die Pflegestelle selbst dem zuständigen Finanzamt zur evtl. Steuerveranlagung anzuzeigen.

Bei einem anerkannten Pflegeverhältnis können zudem bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kindererziehungszeiten beim Deutschen Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld und insbesondere der Erziehungsbeitrag sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig (§ 3 Nr. 11 EStG). Erst wenn die Erziehungsbeiträge insgesamt 24.000 € im Jahr pro Pflegefamilie übersteigen, wird „eine widerlegliche Vermutung für eine Erwerbstätigkeit“ angenommen. Für die Bereitschaftspflege sind bei tatsächlicher Belegung die Erziehungsbeiträge nicht steuerpflichtig.